



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142) in der Fassung vom 22.10.2003 (BGBl I S. 2085) sowie die Ermächtigung nach § 70 StVZO zur Erteilung einer ABG nach § 22a Abs. 1 Nr. 21 StVZO (Erlass S 35/36.22.05-16 VA 06 vom 22.11.2006)

Nummer der ABG: K 555  
Gerät: Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen  
Typ: G-elumic  
Inhaber der ABG und Hersteller: A. Sievers Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
DE-30966 Hemmingen

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen  **K 555**

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 16.08.2006 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

**Nummer der ABG: K 555**

Für die Beleuchtungseinrichtung, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bildet, wird entsprechend § 70 Abs. 1 Nr. 4 StVZO folgende Ausnahme erteilt:

Abweichend von § 23 Abs. 3 StVZO in Verbindung mit § 60 Abs. 4 StVZO dürfen die hinteren Kennzeichenleuchten für transparente amtliche Kennzeichen sowie Kennzeichenleuchten, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bilden, weißes Licht nach hinten abstrahlen.

Die Beleuchtungseinrichtung darf nachträglich auf der Fläche angebracht werden, die für die Anbringung des amtlichen Kennzeichens am Fahrzeug vorgesehen ist, sofern die Größe der Fläche für die Aufnahme der Einrichtung ausreichend ist.

Die Montage der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug hat entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung zu erfolgen.

Nach dem Einbau darf die vorher am Fahrzeug vorhandene Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild nicht mehr wirksam sein.

Die Beleuchtungseinrichtung ist gut lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

dem Herstellerzeichen oder der Handelsmarke  
dem Prüfzeichen

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Lichttechnischen Institutes der Universität Karlsruhe vom 22.02.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 27.02.2007  
Im Auftrag



(Bartelsen)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. K 076 vom 22.02.2007



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142) in der Fassung vom 22.10.2003 (BGBl I S. 2085) sowie die Ermächtigung nach § 70 StVZO zur Erteilung einer ABG nach § 22a Abs. 1 Nr. 21 StVZO (Erlass S 35/36.22.05-16 VA 06 vom 22.11.2006)

Nummer der ABG: K 555\*01

Gerät: Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen

Typ: G-elumic

Inhaber der ABG  
und Hersteller: A. Sievers Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
DE-30966 Hemmingen

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.

In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. K 555:

“Nach dem Einbau darf die vorher am Fahrzeug vorhandene Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild nicht mehr wirksam sein.”

entfällt.

Die Deaktivierung der serienmäßig am Fahrzeug vorhandenen Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung ist nicht erforderlich.

Nummer der ABG: K 555\*01

Flensburg, den 27.08.2007

Im Auftrag

*Bartelsen*



(Bartelsen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Bestätigung der Geometrischen Sichtbarkeit vom 31.07.2007